

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 55/11 B

L 1 R 108/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 64/06 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob die Klägerin, die als selbstständige Zahnärztin im Beitrittsgebiet seit 1991 Mitglied des Altersversorgungswerks der örtlichen Zahnärztekammer war, auch für die Zeit vor dem 12.11.2003 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 13.10.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Zu deren Darlegung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:

"Ist der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 229a SGB VI auf die Klägerin als Kammerpflichtmitglied in der Zahnärztekammer überhaupt anwendbar.

Ist die in § 229a SGB VI normierte Ausschlussfrist damit für die Klägerin hinfällig."
- 6 Hierzu führt die Klägerin ua weiter aus, das BSG habe "keine entsprechende Entscheidung zu § 229a SGB VI bzgl. der Befreiungspflicht von Kammerpflichtmitgliedern in freien Berufen getroffen". Die Antwort ergebe sich auch nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz. Dessen Sinn und



Zweck, wonach die Entscheidung über die dauerhafte Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits auf Grundlage gefestigter wirtschaftlicher Verhältnisse getroffen werden solle, greife hier nicht. Diese Überlegung habe sie wegen ihrer zwingenden Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht anstellen können. Für eine doppelte Altersvorsorgepflicht bestehe kein sachlicher Grund, insbesondere fehle ein Schutzbedürfnis.

- 7 Die Klägerin hat bereits keine über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert. Vielmehr sind beide Fragen ausschließlich auf die Anwendbarkeit des § 229a SGB VI "auf" bzw. "für die Klägerin", also den Einzelfall, bezogen. Aber selbst wenn die Fragestellung trotz der konkreten Formulierung allgemein auf die Anwendbarkeit dieser Norm auf Personen, die wie die Klägerin am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet als Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und gleichzeitig als kammerpflichtige Freiberufler einem Versorgungswerk angehörten, gerichtet sein sollte, wäre jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht entsprechend den oben genannten Anforderungen dargelegt. Entgegen diesen Anforderungen unterlässt es die Klägerin, sich mit dem Stand von Rechtsprechung und Lehre zu dieser Frage auseinanderzusetzen; allein die Feststellung, dass hierzu keine Entscheidung des BSG vorliege, genügt hierzu nicht, zumal es sogar an der bloßen Behauptung fehlt, diese Frage sei auch nach dem Stand der Instanzrechtsprechung und der Literatur, insbesondere Äußerungen in den zahlreichen Kommentaren zum SGB VI, nicht zu beantworten. Darüber hinaus fehlen auch die erforderlichen Darlegungen zur Möglichkeit, die Frage aus dem Gesetz selbst heraus zu beantworten. So unterlässt die Klägerin jede Auseinandersetzung mit dem Inhalt der infrage gestellten Norm selbst; soweit sie Zweifel an deren Anwendbarkeit auf Personen wie sie durch Ausführungen zum Normzweck zu begründen sucht, fehlen Angaben zu dessen Ermittlung zB aufgrund der Gesetzesmaterialien. Gleichzeitig fehlen systematische Betrachtungen. Insbesondere hätte Anlass zu einer Auseinandersetzung mit § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI bestanden, dem zu entnehmen ist, dass eine Parallelität von Rentenversicherungspflicht und Kammerversorgung dem Gesetz nicht fremd ist. Vielmehr stellt diese den gesetzlichen Regelfall dar, von dem nur aufgrund eines Antrags des Betroffenen durch Befreiung von der Rentenversicherungspflicht abgewichen wird.

- 8 Soweit die Klägerin im Zuge ihrer Ausführungen auch die Frage aufwirft, "ob die starre Anwendung der Ausschlussfrist des § 229a SGB VI auf den vorliegenden Fall verfassungsgemäß ist", handelt es sich wiederum um eine rein einzelfallbezogene Frage, die nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen kann. Aber selbst wenn eine über den Einzelfall hinausweisende Frage formuliert worden wäre, genügt zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, nicht die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher



Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, in der jegliche Ausführungen hierzu fehlen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

